

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 30. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,
verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Fluazinam 500 g/l
Formulierungstyp: SC Suspensionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4394 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024092-00/035 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4396 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024092-00/036 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4392 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024096-00/027 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4388 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024096-00/034 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4395 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024096-00/037 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

¹ SR 916.161

Realchemie Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4390 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI024096-00/017 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV
STAR Fluazinam	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4640 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024092-00/044 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH
Winner	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4639 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024092-00/067 Ausländischer Bewilligungsinhaber: Star Agro Analyse und Handels GmbH

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schaderreger/Wirkung	Anwendung	(*)
Weinbau:			
Reben	Echter Mehltau der Rebe, Falscher Mehltau der Rebe, Rotbrenner, Schwarzflecken- krankheit der Rebe Nebenwirkung: Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
Reben	Nebenwirkung: Kräuselmilbe [beim Einsatz als Fungizid]	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
Reben	Nebenwirkung: Spinnmilben	Konzentration: 0.1 % Anwendung: Vom Austrieb bis zum Abblühen.	
Gemüsebau:			
Zwiebeln	Alternaria spp., Falscher Mehltau der Zwiebel, Rostpilze, Samtfleckenkrankheit Teilwirkung: Botrytis spp.	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 7 Tage Anwendung: Ab Befallsrisiko.	1, 2
Feldbau:			
Kartoffeln	Alternaria-Dürrfleckenkrank- heit, Kraut- und Knollenfäule	Aufwandmenge: 0.5 l/ha Wartefrist: 3 Woche(n)	1, 3, 4
Zierpflanzen:			
Topf- und Kontainerpflanzen	Graufäule (Botrytis cinerea)	Konzentration: 0.1 %	

(*) Auflagen und Bemerkungen

Fischgift

1 = Behandlungen im Abstand von 7–10 Tagen.

2 = Maximal 3 Behandlungen.

3 = Erste Behandlung bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis.

4 = Bei Frühkartoffeln 2 Wochen Wartefrist.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

30. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch